

**Rechtsschutz im Denkmalrecht – Übersicht –
Von Dieter J. Martin (2017)**

Nr.	Gegenstand	Ziel	Klageart	Bemerkungen: Zeitpunkt und Folgen
1 a	Feststellung der Denkmaleigenschaft	Aufhebung des feststellenden VA	Anfechtungsklage (soweit das DSchG einen feststellenden VA vorsieht, ist eine Feststellungsklage mangels RSB unzulässig)	Zeitpunkt: Erlass des VA (ex tunc). Mögliche Argumentation des Betroffenen: keine Denkmaleigenschaft von Anfang an. Argumentation der Behörde: Denkmaleigenschaft bestand. Bemerkung: Hat mit dem Beschluss des BVerfG von 1999 nichts zu tun
1 b	Feststellung der Denkmaleigenschaft	Erlass des feststellenden VA oder Eintragung in die Denkmalliste	Verpflichtungsklage bzw. Allgemeine Leistungsklage auf nachrichtliche Eintragung	Zeitpunkt: Letzte mündliche Verhandlung (ex nunc). Erfolg nur wenn Anspruch auf Denkmalausweisung oder auf nachrichtliche Eintragung in die Denkmalliste zu bejahen; gegebenenfalls Frage der Spruchreife nach § 113 Abs. 5 VwGO.
2	Ablehnung von Abbruch oder Veränderung	Erlass der beantragten, aber abgelehnten Genehmigung	Verpflichtungsklage	Zeitpunkt: Letzte mündliche Verhandlung (ex nunc). Mögliche Argumentation des Betroffenen: Ablehnung (meist Ermessen) sei rechtswidrig, 1) weil das angewendete DSchG nicht dem BVerfG entspricht und VA deshalb rechtswidrig ist (Fall RP), oder 2) weil Ablehnung nicht mit korrekter Entscheidung über den Ausgleich verbunden ist, oder 3) weil Ablehnung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig ist. Argumentation der Behörde: Überwiegen der Gründe des Denkmalschutzes; die Entscheidung muss deshalb vom Betroffenen hingenommen werden. Die Behörde kann Gründe oft nachschieben, z. B. noch von Amts wegen über einen Ausgleich entscheiden.
3	Erhaltungsanordnung	Aufhebung der Anordnung	Anfechtungsklage	Zeitpunkt: Erlass der Anordnung (ex tunc). Argumentation: Anordnung sei rechtswidrig, 1) weil inhaltlich nicht von DSchG abgedeckt und/oder 2) weil unverhältnismäßig und/oder 3) weil unzumutbar oder ermessensfehlerhaft. Behörde: kein Nachschieben von Gründen möglich, auch keine Entscheidung über Ausgleich. Neues Verfahren nötig.

4 a	Genehmigung unter Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt	Beseitigung der Nebenbestimmung	Verpflichtungsklage	<p>Bemerkung: Diese Nebenbestimmungen sind nicht selbständig anfechtbar. Notwendig ist Klage auf Genehmigung ohne die Nebenbestimmung (str.).</p> <p>Zeitpunkt: Letzte mündliche Verhandlung.</p> <p>Argumentation: Genehmigung unter der Nebenbestimmung sei rechtswidrig,</p> <p>1) weil DSchG nicht dem BVerfG entspricht und VA mit Nebenbestimmung deshalb rechtswidrig ist (Fall RP), oder</p> <p>2) weil Nebenbestimmung nicht mit korrekter Entscheidung über der Ausgleich verbunden ist, oder</p> <p>3) weil Nebenbestimmung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig oder ermessensfehlerhaft ist.</p> <p>Behörde: kann Gründe nachschieben, z. B. von Amts wegen über einen Ausgleich entscheiden.</p>
4 b	Genehmigung unter Auflage	Aufhebung der Auflage	Anfechtungsklage (BVerwG) gegen die Auflage	<p>Zeitpunkt: Erlass des VA (ex tunc).</p> <p>Bemerkung: Erfolg der Klage nur, wenn Genehmigung weiter sinnvoll und rechtmäßig (BVerwG).</p> <p>Argumentation: Auflage sei rechtswidrig,</p> <p>1) weil inhaltlich nicht von DSchG abgedeckt und/oder</p> <p>2) weil unverhältnismäßig und/oder</p> <p>3) weil unzumutbar bzw. ermessensfehlerhaft.</p> <p>Behörde: kein Nachschieben von Gründen möglich, auch keine Entscheidung über Ausgleich. Neues Verfahren nötig.</p>
5	Ausgleich	Klage auf Ausgleich oder auf höheren Ausgleich	Allgemeine Leistungsklage bzw. Verpflichtungsklage	<p>Bemerkungen:</p> <p>1. Den Ausgleich setzt die Genehmigungsbehörde mit Verwaltungsakt fest. Lehnt sie einen Ausgleich direkt oder indirekt trotz Anspruchs ab, muss der Betroffene nach den Vorgaben des BVerfG Primärrechtsschutz mittels Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegen den denkmalrechtlichen Akt suchen. Eine Klage auf Ausgleich ("dulden und liquidieren") ist nicht mehr zulässig.</p> <p>2. Möglich sein kann eine Verpflichtungsklage auf Festsetzung eines Ausgleichs, wenn dem Betroffenen kein Primärrechtsschutz zusteht.</p> <p>Beispiel: ungezielte Nebenfolgen einer denkmalrechtlichen Entscheidung gegenüber einem Dritten.</p>

6	Rechtsnorm Grabungsschutzgebiet Bebauungsplan	Erklärung der Nichtigkeit	Normen-Kontrollantrag § 47 VwGO	1. Die Normenkontrolle nach § 47 VwGO gegen "andere", nicht auf dem BauGB fußende Vorschriften, ist nicht eingeführt in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. 2. Z.B. in BY auch Popularklage gegen Bebauungsplan wg. Grundrechtsverstoß (Eigentum, Gleichheit, Willkürverbot – siehe BayVerfGH v. 22. 7. 2008, EzD 1.2 Nr. 6, DRD 2.5.1.
7.	Klage des Dritten gegen eine den Nachbarn begünstigende, ihn selbst und sein Denkmal aber belastende Erlaubnis	Aufhebung der Erlaubnis oder Baugenehmigung/ aufschiebende Wirkung im Verfahren des vorl. Rechtsschutzes	1. Vorläufig: Widerspruch und gleichzeitig Begehren der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gem. § 80a Abs. 1 Nr.2 VwGO bei Behörde oder VG (Abs. 3), soweit die dsch.rechtliche Genehmigung in einer Baugenehmigung integriert ist; in diesem Fall hat gem. § 212a Abs. 1 BauGB der Nachbarwiderspruch keine aufschiebende Wirkung. Bei isolierter dsch.rechtlicher Genehmigung fehlt es in den DSchGen an einer dem BauGB vergleichbaren Regelung. Folge: Der Widerspruch des Dritten hat an sich schon aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 1 VwGO.1 Es ist in diesem Fall Sache des Genehmigungsinhabers, den Sofortvollzug der ihm günstigen Erlaubnis zu begehren, § 80a Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.	Zu den Abwehrrechten siehe insbesondere Kallweit in Martin/Krautzberger, 4. Auflage 2017, Teil D Rdnr. 26 ff. und die Dateien und die Rechtsprechung in DRD 2, 2.2 und 2.5.3

Hinweise:

1. Es gilt generell der Vorrang des **Primärrechtsschutzes**. Wer sich unzumutbar belastet sieht, muss vor dem Verwaltungsgericht gegen die Ablehnung einer Genehmigung oder eine Anordnung vorgehen; er kann nicht stattdessen auf Entschädigung klagen.²

2. Siehe ergänzend die Rechtlichen Tipps für Denkmaleigentümer.

3. Zahlreiche Beispiele und Formulierungshilfen bei Deutsch in Münchner Prozessformularbuch, Band 7, Verwaltungsrecht, 4. Auflage 2014, unter B IV.

¹ Vgl. für den Fall eines Vorbescheids, der nicht unter § 212a Abs. 1 BauGB fiel, BayVGH, Beschl. v. 1.4.1999 – 2 CS 98.2646 –, BayVBl. 1999, 467 = NVwZ 1999, 1363.

² Siehe insbesondere BVerfG vom 2.3.1999, E 100, 226, in DRD 2.5.1.